

# RS UVS Vorarlberg 2003/09/12 1-0447/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2003

## Rechtssatz

Der § 9 Abs 3 GütbefG enthält mehrere, voneinander zu unterscheidende Verpflichtungen des Unternehmers. Für den gegenständlichen Tatvorwurf war entscheidend, dass der vom Lenker verwendete Umweltdatenträger nicht initialisiert war. Es wäre dem Unternehmer nicht eine unzureichende Belehrung des Fahrers über die für die Einhaltung der Ökopunkteverordnung zu treffenden Maßnahmen zur Last zu legen gewesen, sondern der Umstand, dass er sich nicht vom einwandfreien Funktionieren des Umweltdatenträgers überzeugt hatte.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)